

# TORGAUER STADTZEITUNG

**Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Torgau mit den Ortsteilen:**

Beckwitz, Bennewitz, Graditz, Kranichau, Kunzwerda, Loßwig, Melpitz, Mehderitzsch, Pflückuff, Repitz, Staupitz, Welsau, Werdau, Weißnig, Zinna

## SPORTLER DES JAHRES 2023

 Leipziger  
Volksbank

  
Torgau

TORGAUER ZEITUNG 17

Am 1. März startet sie, die große Online-Abstimmung für die Wahl der „Sportler des Jahres 2023“ in Kooperation mit der Torgauer Zeitung. Nutzen Sie die Chance, Ihren Lieblingssportler durch ihren Klick zu unterstützen. Was

Sie dafür tun und beachten müssen, erfahren Sie auf Seite 16. Im Rahmen des Sportlerballs am 13. April werden die Sportler dann für ihre Leistungen im vergangenen Jahr geehrt.

Grafik: stil&werk



## Aus dem Inhalt - März

### Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Stadt Torgau	Seiten 3 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und der Wahl zu den Ortschaftsräten der Stadt Torgau am 9. Juni 2024 sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Seiten 7 – 9

### Nichtamtlicher Teil

Infos aus der Stadt	Seite 9
Klimaschutz – Sie sind gefragt	Seiten 10 – 11
„Lebenswert wohnen“ – Maßnahmenkatalog Nordwest wird schrittweise umgesetzt	Seite 12
Erste Aufrufe der neuen LEADER-Förderperiode beschlossen!	Seite 13
Vier Schwestern und 88 Tasten (Rathauskonzert)	Seite 14
Ehrenpreisträger der Stadt Torgau	Seiten 15–16
Wählen Sie Ihren Sportler des Jahres 2023	Seite 16

## Liebe Torgauerinnen und Torgauer,

Sie halten heute die erste Ausgabe unserer und Ihrer neuen Torgauer Stadtzeitung in den Händen. In Zukunft berichten wir als Stadtverwaltung einmal monatlich auf 16 Seiten über die wichtigen Dinge, die sich in unserer schönen Stadt ereignen. Wir versorgen Sie mit amtlichen Bekanntmachungen, aber auch nichtamtlichen Informationen aus dem Rathaus, über Institutionen, Kindereinrichtungen, Schulen und Vereine. Wir halten Sie über anstehende neue Projekte, über Baustellen in der Stadt, über geplante Veranstaltungen und die Debatten im Stadtrat auf dem Laufenden. Mit einer Auflage von 12 000 Exemplaren versorgen wir alle zur Stadt Torgau und ihren Ortsteilen gehörenden Haushalte.



Oberbürgermeister  
Henrik Simon.  
Foto: privat

In der Torgauer Verlagsgesellschaft haben wir einen zuverlässigen Partner gefunden, der die Gestaltung und auch die Verteilung unserer Torgauer Stadtzeitung realisiert. In den meisten Stadt- und Ortsteilen erhalten Sie diese demnach künftig zusammen mit ihrem SonntagsWochenblatt immer zu Beginn des neuen Monats. In einigen Gebieten erfolgt die Verteilung auch über die LVZ-Post. Sollten Sie wider Erwarten ihre Stadtzeitung einmal nicht erhalten, dann melden Sie sich bitte und das Amtsblatt wird umgehend nachgeliefert.

Sehr würden wir uns freuen, wenn auch Sie, liebe Torgauerinnen und Torgauer, die neue Form unserer Stadtzeitung nutzen, um zum Beispiel Ihre Vereinsinformationen an die Bürger zu bringen. Gern können Sie diesbezüglich mit unserer Pressesprecherin Frau Eileen Jack (Tel.: 03421 748115 oder E-Mail e.jack@torgau.de) Kontakt aufnehmen.

Jetzt wünsche ich Ihnen aber erst einmal viel Freude beim Studium unserer neuen Torgauer Stadtzeitung. Wenn Sie Anregungen und Ideen für die inhaltliche Ausgestaltung dieser haben, dann zögern Sie nicht, uns diese mitzuteilen.

Vielen Dank  
Ihr Oberbürgermeister  
**Henrik Simon**

## IMPRESSUM

### ERSCHEINUNGSWEISE:

Das Amtsblatt der Stadt Torgau erscheint jeweils einmal zu Beginn des jeweiligen Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Torgau, Herr Simon, oder der jeweilige Vertreter im Amt. Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Elbstraße 3, 04860 Torgau vertreten durch Geschäftsführung: Rommy Illmann, Björn Steigert  
Tel.: 03421 721035, E-Mail: leitung@tz-mediengruppe.de

### HERAUSGEBER:

Stadt Torgau,  
Markt 1, 04860 Torgau

### VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:

Stadt Torgau, Pressesprecherin Eileen Jack  
Telefon: 03421 748115  
E-Mail: e.jack@torgau.de

### HERSTELLUNG/VERTRIEB:

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Diesen QR-Code scannen und das Amtsblatt online lesen.



**Sie haben kein Amtsblatt erhalten?**  
Bitte informieren Sie uns  
unter Telefon: 0341 21815425

Für Fehler im Amtsblatt wird  
grundsätzlich keine  
Haftung übernommen.

Die nächste  
Ausgabe der Stadtzeitung  
erscheint am 30. März 2024.

## ■ Amtlicher Teil

# Hauptsatzung der Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 31.01.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

## ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

### § 1

#### Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

### ERSTER ABSCHNITT Stadtrat

### § 2

#### Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### § 3

#### Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 SächsGemO auf 22 Stadtratsmitglieder festgelegt.

### § 4

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:  
Nr. 1 der Verwaltungsausschuss,  
Nr. 2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 6 und 7 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:  
Nr. 1 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 €, aber nicht

- mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- Nr. 2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- Nr. 3 die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Die Bildung der beschließenden Ausschüsse erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 5

#### Beziehungen zwischen dem Stadtrat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

### § 6

#### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:  
Nr. 1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,  
Nr. 2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,  
Nr. 3 Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,  
Nr. 4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,  
Nr. 5 Gesundheitsangelegenheiten,  
Nr. 6 Marktangelegenheiten  
Nr. 7 Verwaltung städtischer Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,  
Nr. 8 alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach §

7 Abs. 1 dieser Satzung der Technische Ausschuss zuständig ist.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- Nr. 1 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe gehobener Dienst Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und von leitenden Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 10 und 11,
- Nr. 2 die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
- Nr. 3 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- Nr. 4 die Stundung von Forderungen der Stadt ab einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 5 den Verzicht auf Ansprüche/ Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 6 die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 250.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
- Nr. 7 den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 8 die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von beweglichem Vermögen sowie von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt,
- Nr. 9 die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, wenn der Buchwert mehr als 12.500 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt,
- Nr. 10 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken, ausgenommen stadteigener Wohnungen und Garagen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 11 die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- Nr. 12 den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Gutachtern sowie Rechtsanwaltskanzleien bei einem Honorar von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 13 den Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 14 den Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichen Schmuck bei einem Wert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €,
- Nr. 15 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken, und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO im Einzelfall von mehr als 50 €, aber nicht mehr als 1.000 € je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 25 dieser Satzung dem Oberbürgermeister obliegt.

## §7 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Nr. 1 Bauleitplanung, Städtebauförderung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- Nr. 2 Versorgung und Entsorgung,
- Nr. 3 Verkehrswesen,
- Nr. 4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
- Nr. 5 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
- Nr. 6 technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
- Nr. 7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- Nr. 8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- Nr. 9 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- Nr. 1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- Nr. 2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- Nr. 3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Nr. 4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- Nr. 5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- Nr. 6 die Teilungsgenehmigungen, wenn sie Baumaßnahmen von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit nach sich ziehen, sofern eine Genehmigung durch die Stadt erforderlich ist,
- Nr. 7 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- Nr. 8 die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell (Baubeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- Nr. 9 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- Nr. 10 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- Nr. 11 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall,
- Nr. 12 beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung von mehr als 10 Stellplätzen,
- Nr. 13 den Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 14 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leis-

tungen – ausgenommen Bauleistungen – bei einer voraussichtlichen Gesamtsumme von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, soweit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nicht betroffen ist.

### § 8

#### Mitwirkung sachkundiger Einwohner in den beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates berufen.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf vier zu beschränken.

### § 9

#### Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:  
Nr. 1 Jugend- und Sozialausschuss
- (2) Durch Beschluss des Stadtrates können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

### § 10

#### Jugend- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Jugend- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:  
Nr. 1 Kinder- und Jugendangelegenheiten,  
Nr. 2 Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,  
Nr. 3 soziale und kulturelle Angelegenheiten,  
Nr. 4 Demokratie und Vielfalt,  
Nr. 5 Sport.
- (2) In seinem Geschäftskreis ist der Jugend- und Sozialausschuss insbesondere zuständig für:  
Nr. 1 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für Jugendliche sowie Jugendförderung im besonderen Einzelfall,  
Nr. 2 Erörterung aktueller Probleme und Themen sowie die Erarbeitung von Lösungen,  
Nr. 3 aktive Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament der Stadt Torgau.
- (3) Der Jugend- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendparlamentes oder einer seiner Stellvertreter soll vom Stadtrat als beratendes Mitglied des Ausschusses bestellt werden. Auf Vorschlag der Fraktionen kann der Stadtrat außerdem bis zu vier sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder des Ausschusses bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (5) Der Jugend- und Sozialausschuss ist für die Vorberatung der in § 10 Abs. 1 beschriebenen Aufgabengebiete zuständig.
- (6) Der Jugend- und Sozialausschuss besitzt ein Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat und ist berechtigt dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Stadtrat.

### § 11

#### Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

### § 12

#### Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 13

#### Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragene Aufgaben handelt:
  - Nr. 1 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  - Nr. 2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  - Nr. 3 die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  - Nr. 4 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen einfacher, mittlerer sowie gehobener Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von nicht leitenden Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe TVöD 11, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie bei einer zeitweisen Übertragung einer Tätigkeit,
  - Nr. 5 die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
  - Nr. 6 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
  - Nr. 7 die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
  - Nr. 8 der Verzicht auf Ansprüche/ Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag bis 10.000 € im Einzelfall,
  - Nr. 9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 250.000 € beträgt,
  - Nr. 10 der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall,
  - Nr. 11 die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Buchwert von 25.000 € im Einzelfall,

- Nr. 12 die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, bis zu einem Buchwert von 12.500 € im Einzelfall,
- Nr. 13 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall, bei stadteigenen Wohnungen und Garagen in unbeschränkter Höhe,
- Nr. 14 die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- Nr. 15 der Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Rechtsanwaltskanzleien, Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 16 der Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 17 der Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichem Schmuck bis zu einem Wert von 5.000 €,
- Nr. 18 die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 19 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 20 die Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 21 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt bis zu 50.000 € im Einzelfall, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 22 beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung bis zu 10 Stellplätzen,
- Nr. 23 der Abschluss von Versicherungsverträgen in unbeschränkter Höhe,
- Nr. 24 die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- Nr. 25 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

#### § 14

##### Stellvertretung

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Stadtrates neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.
- (2) Die Stellvertretung nach Absatz 1 dieser Satzung beschränkt sich auf den Vorsitz im Stadtrat und die Vorbereitung seiner Sitzungen gemäß § 36 SächsGemO sowie auf die Repräsentation der Gemeinde. Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor. Die Bestellung kann widerrufen werden.

#### § 15

##### Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

## ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

#### § 16

##### Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner der Stadt Torgau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### § 17

##### Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner der Stadt Torgau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### § 18

##### Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde be-

antrag werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 19 Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Beckwitz, Graditz, Loßwig, Mehderitzsch (mit Kranichau), Melpitz, Staupitz, Werdau, Weißnig (mit Bennewitz und Kunzwerda) und Zinna (mit Welsau) wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt in den Ortschaften Loßwig, Beckwitz, Mehderitzsch (mit Kranichau), Staupitz, Weißnig (mit Bennewitz und Kunzwerda) und Werdau jeweils 4, in den Ortschaften Graditz und Melpitz jeweils 5 und in der Ortschaft Zinna (mit Welsau) 6.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

## VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

### § 20 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Torgau vom 12.12.2022 außer Kraft.

Torgau, den 31.01.2024



Simon  
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und der Wahl zu den Ortschaftsräten der Stadt Torgau am 9. Juni 2024 sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### 1 Zu wählen sind

	Gemeinde/ Ortschaft	Anzahl Mit- glieder	Höchstzahl Bewer- berinnen/ Bewerber je Wahlvor- schlag	Mindestzahl Unterstüt- zungsunter- schriften
der Stadtrat	Torgau	22	33	80
der Ortschaftsrat	Beckwitz	4	6	10
der Ortschaftsrat	Graditz	5	8	10
der Ortschaftsrat	Loßwig	4	6	10
der Ortschaftsrat	Mehderitzsch	4	6	10
der Ortschaftsrat	Melpitz	5	8	10
der Ortschaftsrat	Staupitz	4	6	10
der Ortschaftsrat	Weißnig	4	6	10
der Ortschaftsrat	Werdau	4	6	10
der Ortschaftsrat	Zinna	6	9	20

### 2 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates ist das Gebiet der Stadt Torgau, diese bildet einen Wahlkreis. Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft bildet für die Ortschaftsratswahlen einen Wahlkreis.

### 3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für diese Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften der Stadt Torgau

- **frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis**  
- **spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr**

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Eckert, in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau zu folgenden Zeiten:

Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Dienstag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

- 3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl und nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaftsratswahl einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

### 4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz -KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes

über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung -SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Torgau, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Stadt Torgau ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Torgau bzw. entsprechenden Ortschaft wohnt.

4.3 Als Bewerberin bzw. **Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der

Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

## 5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl  
Anschrift/Kontakt Daten/Öffnungszeiten/  
Ansprechpartner: siehe Punkt 3.1

## 6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Stadtverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberech-



tigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau: Wahlbüro, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße), während der unter Punkt 3.1 genannten Zeiten:

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Torgau vertreten ist

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Der Punkt 6.3 findet entsprechend Anwendung bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7 **Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

- 8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Kreistagswahl im Landkreis Nordsachsen und der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Torgau, den 09.02.2024



*Simon Oberbürgermeister*

Simon Oberbürgermeister

## ■ Nichtamtlicher Teil

### Infos aus dem Stadtrat

#### Ausschusssitzung am 6. März

Die nächste **gemeinsame Sitzung des Technischen und des Verwaltungsausschusses** steht am **6. März 2024 um 17 Uhr im Festsaal** des Rathauses im Sitzungsplan. Vordringlich nutzt der Rat die Sitzung, um den aktuellen Haushaltsplan noch einmal öffentlich vorzubereiten. In den vergangenen Wochen gab es diesbezüglich eine ausführliche und intensive Haushaltsklausur. Zudem wurde die Liste der Investitionsmaßnahmen noch einmal gemeinsam priorisiert. Weitere Themen der Ausschusssitzung werden die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Großen Kreisstadt und die Vorbereitung zur Änderung des nördlichen Teils des Bebauungsplanes „Naundorfer Straße“ in Torgau sein.

Die ordentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für diese Sitzung hängt bereits im Rathaus öffentlich aus und kann zeitgleich auf der Homepage der Stadt Torgau im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

#### Stadtratssitzung am 20. März

Für die **öffentliche Sitzung des Stadtrates am 20. März 2024, ab 17 Uhr im Festsaal** des Rathauses ist unter anderem die Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr geplant. Zudem ist die Beschlussfassung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts geplant, ebenso wie die Entscheidung bezüglich des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des nördlichen Teils des Bebauungsplanes „Naundorfer Straße“. Außerdem ist die Vorstellung des Entwurfs zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) geplant.

Die ordentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für diese Sitzung hängt ab dem 12. März 2024 im Rathaus öffentlich aus und kann zeitgleich auf der Homepage der Stadt Torgau im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

## Klimaschutz – Sie sind gefragt!

### Aufruf an die Torgauer Stadtgesellschaft zur Umfragebeteiligung

**TORGAU.** Die Stadt Torgau befindet sich mitten im Prozess zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen Akteure mit dem Ziel Treibhausgasemissionen, Betriebs- und Energiekosten zu senken. Im Zuge dessen wurde die erste Energie- und Treibhausgasbilanz der Stadt Torgau erstellt. Die positiven Effekte steigern parallel die Lebensqualität vor Ort und entlasten den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten. Gleichzeitig kurbeln klimafreundliche Investitionen die regionale Wertschöpfung an.

Jetzt sind Sie herzlich eingeladen, sich an der anonymen Bürgerschaftsumfrage zu beteiligen und an der Entwicklung passgenauer Maßnahmen mitzuwirken.

Dazu können Sie bis zum Freitag, dem 15.03.2024, den nebenstehenden angefüllten Fragebogen an der Pforte des Rathauses abgeben oder über den QR-Code und das Beteiligungsportal Sachsen online teilnehmen.

Für die Beantwortung des Fragebogens benötigen Sie etwa 10 Minuten. Bitte beachten Sie bei der Angabe des Wohnortes die Plangebiets-Übersicht.

Informationen zur Onlineteilnahme und die Bilanz oder zur Bedeutung der Umfrage sind unter <https://www.torgau.eu/leben-in-torgau/klimaschutz> zu finden.

Weiterhin wird Anfang Mai 2024 eine kommunale Klimakonferenz in Torgau stattfinden, zu der auch die wichtigsten Umfrageergebnisse zum Klimaschutzkonzept präsentiert werden. Über die Tagesordnung und die Teilnahmemöglichkeit wird hierzu noch gesondert informiert.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



NATIONALE  
KLIMASCHUTZ  
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Wir danken Ihnen für Ihre aktive Teilnahme und freuen uns, wenn Sie weitere Personen in Ihrem Bekanntenkreis zur Teilnahme an der Umfrage motivieren. Die Ergebnisse sollen spätestens in diesem Sommer veröffentlicht werden.



#### Übersicht Plangebiete Legende:

- I - Altstadt
- II - Eilenburger Straße
- III - Torgau-Nordwest
- IV - Nordstraße
- V - Einfamilienhausgebiete
- VI - Husarenpark
- VII - Ortsteile

Stadt Torgau



INSEK Übersicht Plangebiete



Einleitende Fragen zur Person				
Alter				
<15 15 - 24 25 - 34 35 - 44 45 - 54 55 - 64 65 - 74 75 - 84 >84				
Wohnort				
PG I - Altstadt mit Brückenkopf PG II - Eilenburger Straße PG III - Torgau-Nordwest PG IV - Nordstraße PG V - Einfamilienhausgebiete PG VI - Husarenpark PG VII - Ortsteile (Bitte geben Sie ihren Ortsteil an: )				
Geschlecht				
männlich weiblich divers				
Wohnverhältnis				
Eigentum Miete				
Themenbereich - Persönlicher Klimaschutz				
Wie wichtig ist Ihnen persönlich das Thema Klimaschutz insgesamt?				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
Ist Ihnen klimafreundliches Verhalten auch im Alltag wichtig?				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
Treffen folgende Aussagen bei Ihnen zu?				
Ich interessiere und informiere mich zu Möglichkeiten zum Klimaschutz.				
ja teils nein				
Umweltauswirkungen oder Regionalität von Produkten spielen eine Rolle bei meiner Kaufentscheidung				
ja teils nein				
Themenbereich - Mobilität				
Welche Art der Mobilität nutzen Sie vorwiegend?				
PKW Bus Bahn Fahrrad zu Fuß				
Über wie viele Personenkraftwagen verfügt Ihr Haushalt?				
0 1 2 3 mehr als 3				
Ich interessiere mich für bzw. plane den Erwerb eines Elektroautos.				
ja teils nein				
Was ist Ihre Ansicht zu folgenden Punkten?				
kurze Wege mit dem Rad / zu Fuß zurücklegen können				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
klimaschonende Reisen				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
nachhaltige Verkehrsmittel nutzen				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
Themenbereich - Erneuerbare Energien und Energieeinsparung				
Wie sehen Sie folgende Aspekte?				
Eigene Erzeugung von erneuerbarer Energie (z.B. Solarthermie, Photovoltaik ...)				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				

Bezug von erneuerbarer Energie (Wärme + Strom - nicht aus eigener Produktion)				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
Energetische Sanierung (z.B. Dämmung, Heizung aus erneuerbaren Energien, Austausch Fenster) (nur für Eigentümer)				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
Energieeffiziente Geräte anschaffen und nutzen				
sehr wichtig wichtig neutral eher unwichtig unwichtig				
Im Zusammenhang mit diesem Themenbereich..				
... erzeuge ich bereits selbst erneuerbare Energie oder beziehe Ökostrom.				
ja nein				
... ist das Gebäude, in dem ich wohne				
unsaniert teilsaniert vollsaniert neu gebaut keine Angabe				
... möchte ich sanieren. (nur für Eigentümer)				
Gebäudehülle Heiztechnik beides nein keine Angabe				
Themenbereich - Rolle der Stadt				
Wie stark erwarten Sie folgende Maßnahmen von der Stadt?				
Bürgerbeteiligungen				
stark mittel weniger gar nicht				
Informationsveranstaltungen und Aktionstage				
stark mittel weniger gar nicht				
Beratungsmöglichkeiten				
stark mittel weniger gar nicht				
Unterstützung von Vereinen und Verbänden				
stark mittel weniger gar nicht				
weitestgehend verkehrsfreie Innenstadt und Fußgängerzone				
stark mittel weniger gar nicht				
mehr Begrünungsmaßnahmen in der Innenstadt				
stark mittel weniger gar nicht				
Ausbau von Radwegen				
stark mittel weniger gar nicht				
Ausbau der Infrastruktur für E-Mobilität				
stark mittel weniger gar nicht				
Aufbau von Leihmöglichkeiten (v.a. E-Rad / -Auto)				
stark mittel weniger gar nicht				
Finanzielle Beteiligung bei erneuerbaren Energien				
stark mittel weniger gar nicht				
Die für mich wichtigste Klimaschutzmaßnahme wäre..				



## Zustand der Wege in den Abfindungen ist ein Ärgernis

Der aktuell sehr schlechte Zustand der Wege in den Abfindungen ist immer wieder ein Thema, mit dem sich die Stadt intensiv auseinandersetzt. Die unbefestigten Zuwegungen in den Abfindungen Torgau sind aufgrund der zunehmenden Frequentierungen sehr stark beansprucht und unterliegen einem wachsenden Unterhaltungsaufwand. Die Ableitung in ein öffentliches Abwasserentsorgungsnetz ist nicht möglich. Aufgrund der jahreszeitlich bedingten Witterung – ständige Niederschläge und stehendes Wasser – können die Wege im Moment nicht bearbeitet werden. Durch die vorherrschenden Baugrundverhältnisse versickert das Wasser schlecht und steht sehr lange in den Pfützen. Für eine Instandsetzung muss der Belag aber abgetrocknet sein, denn Schlamm kann man nicht verdichten und befahrbar herrichten. Sobald es

die Witterung zulässt, kann eine Instandsetzung erfolgen - analog der Maßnahme im April vergangenen Jahres. Bis dahin können die Löcher immer wieder nur verfüllt werden, womit der Citydienst der Stadtwerke momentan auch beauftragt ist. Mit Bestätigung des Haushalts, soll einer der Wege als Pflaster-Spurweg modellhaft instandgesetzt werden. Derzeit laufen die Planungen hierfür durch ein beauftragtes Ingenieurbüro. Sobald ein bestätigter Haushalt vorliegt, können entsprechende Ausschreibungen erfolgen. Die Stadt geht momentan von Ende Mai aus. Demnach kann eine Auftragsvergabe frühestens mit Beschluss des neu konstituierten Stadtrates Ende August erfolgen. Die Arbeiten würden dann aller Voraussicht nach im September umgesetzt werden.

### Redaktionsschluss Amtsblatt

für die Ausgabe April 2024

Redaktionsschluss 19. 03. 2024  
Erscheinungsdatum 30. 03. 2024

Wir bitten dringend, die Zeiten für den Redaktionsschluss des Amtsblattes zu beachten!

**Aktuelle Stellenausschreibungen der Stadt Torgau finden Sie hier:**

<https://www.torgau.eu/rathaus-politik/rathaus/stellenausschreibungen>



## Konzert zum Frauentag Freitag 08.03.2024, 15:30 Uhr

Saal der Stadtbibliothek Torgau

Die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ Nordsachsen spielen für Sie Werke bekannter und unbekannter Komponistinnen.

Eintritt ist frei (um eine Spende wird gebeten)



Weitere Informationen:

Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ Nordsachsen  
Telefon: 03421/758-7261 | [torgau@heinrichschuetz.de](mailto:torgau@heinrichschuetz.de)  
[www.heinrichschuetz.de](http://www.heinrichschuetz.de)

In Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Nordsachsen (Antje Eberlein).



Mitglied im  
**VdM**  
Verband deutscher  
Musikschulen



Sächsischer  
Kulturbund



Landkreis Nordsachsen



Sparkasse  
Leipzig



## „Lebenswert wohnen“ – Maßnahmenkatalog Nordwest wird schrittweise umgesetzt

Oberbürgermeister Henrik Simon zieht eine erste Bilanz

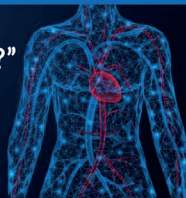
**TORGAU.** Das Wohnen im Torgauer Stadtteil Nordwest soll wieder lebenswerter werden. Das haben sich Oberbürgermeister Henrik Simon und die Stadträte dick auf ihre sprichwörtliche Fahne geschrieben. Seit Monaten feilen sie deshalb gemeinsam mit weiteren Akteuren an einem Maßnahmenkatalog. Diesen schrittweise umzusetzen ist das Ziel. Eine aktuelle Bestandsaufnahme zeigt, dass sich alle Beteiligten erhofft haben, schneller voran zu kommen bei der Umsetzung des gemeinsam ausgearbeiteten 20-Punkte-Programms. Fakt ist aber auch, die Anstrengungen tragen erste Früchte. So ist es gelungen, die viel zitierten Blumenkübel so umzusetzen, dass langfristig eine Verkehrsberuhigung erwirkt und dem Rasen, dass die Anwohner so oft kritisierten, ein Riegel vorgeschoben wird. Baulich erfolgt auch noch einmal eine Veränderung, die zur Reduzierung der Geschwindigkeit beitragen wird. Auch ist inzwischen sicher, dass das Sicherheitspersonal der Stadt, sprich die Zahl der Gemeindevollzugsbediensteten aufgestockt wird. Damit nicht genug. „Die Kollegen sollen künftig besser auf die Arbeit und die möglichen Konfrontationen im Rahmen dieser vorbereitet werden. Wir werden sie entsprechend ausbilden“, sagt Oberbürgermeister Henrik Simon zu. Fest steht inzwischen auch, dass die Stadtverwaltung künftig permanent erreichbar sein soll, konkret über eine fest geschriebene und öffentlich bekannte Telefonnummer.

Immer wieder ein Thema war in den vergangenen Wochen eine mögliche Videoüberwachung an verschiedenen Bereichen im Stadtteil, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken. Gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten der sächsischen Polizei hat die Stadt derartige Maßnahmen geprüft und schlussendlich für machbar eingestuft. Die ehemalige Stadtteilgaststätte stellt bereits seit langem einen Schandfleck dar und eine Gefahrenstelle. Um hier für Abhilfe zu sorgen, hat die Stadt den aktuellen Besitzer kontaktiert und sich auf einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin noch im März verständigt.

Vorwärts geht es auch, was die Reaktivierung des bis dato stillgelegten Teils der Grundschule Nordwest angeht. Die geforderten Unterlagen für eine mögliche Förderung wurden rechtzeitig eingereicht. Laut aktuellen Stand darf sich die Stadt Torgau berechnete Hoffnungen auf eine Förderung zur Umsetzung des Projektes machen.

## „Sind Sie so alt wie Ihre Gefäße?“

Vortrag von Chefarzt Lars Maiwald



**Inhalt:** Entdecken Sie Ihr biologisches Alter und erfahren Sie, wie fit Ihre Gefäße wirklich sind.

**Wann:** 28.02.2024 14:30 Uhr

**Wo:** Stadtteiltreff Torgau Nordwest  
Finkenweg 3  
04860 Torgau

Ihre Zusage erbitten wir per Telefon, schriftlich oder persönlich im Stadtteiltreff.

Telefon: 03421/ 7781880  
E-Mail: [j.kloepfel@torgau.de](mailto:j.kloepfel@torgau.de)  
Post: Stadtteiltreff, Finkenweg 3, 04860 Torgau

Wir freuen uns auf Sie!



Stadt Torgau



KREISKRANKENHAUS TORGAU  
„JOHANN KENTMANN“ gGmbH

## Veranstungsinformation

### Mitmachmarkt „Nature Kids“ am 23. März



**TORGAU/WEßNIG.** Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr laden die Macher des NatureKids Mitmachmarkts am 23. März wieder an die Radfahrerkerche nach Weßnig ein. Das Team freut sich darauf, gemeinsam mit hoffentlich zahlreichen neugierigen Gästen, einen unvergesslichen Tag zu erleben. Es gibt rund um die Radfahrerkerche in Weßnig wieder viele spannende Stände, an denen Teilnehmer ihre eigenen Kreationen präsentieren und verkaufen können. Außerdem sind zahlreiche Mitmachstationen geplant, an denen die Besucher ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und neue Dinge lernen können.

## Erste Aufrufe der neuen LEADER-Förderperiode beschlossen!

**TORGAU.** Die ersten Aufrufe in der LEADER-Förderperiode 2023-2027 wurden vor wenigen Tagen beschlossen. Konkret geht es dabei im Gebiet Sächsisches Zweistromland-Ostelbien um sechs Aufrufe. Bis zum 13. März können nun die Vorhaben beim Regionalmanagement eingereicht werden.

Folgende Handlungsfeldziele werden aufgerufen:

- **Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit**  
Regionales Entwicklungsziel: 1.1. (Priorität 1) Regionale Wertschöpfung steigern, mit den Partnern Fachkräftepotenziale erschließen, überbetriebliche Zusammenarbeit fördern, Gründungen und Nachfolge unterstützen
- **Handlungsfeld Tourismus und Naherholung**  
Regionales Entwicklungsziel: 1.2. (Priorität 3) Das sächsische Zweistromland-Ostelbien als vielfältige Kurzreise- und Naherholungsregion mit Qualität profilieren
- **Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität**  
Regionales Entwicklungsziel: 2.1 (Priorität 1) Zukunftsfähige, klimaschonende, generationen- und demografie-feste Nahversorgungs-, Gesundheits-, und Mobilitätsinfrastruktur schaffen
- **Handlungsfeld Bilden**  
Regionales Entwicklungsziel: 2.4 (Priorität 2) Bildungs-

infrastruktur bedarfsgerecht gestalten und lebenslanges Lernen fördern

- **Handlungsfeld Wohnen**  
Regionales Entwicklungsziel: 2.5 (Priorität 1) Leerstand managen, Baukultur pflegen, Ansiedlungen fördern und Bleibebereitschaft erhöhen
- **Handlungsfeld Natur und Umwelt**  
Regionales Entwicklungsziel: 3.1 (Priorität 2) Natürliche Potenziale von Wasser, Wald und Kulturlandschaft arten- und klimaschützend durch kooperatives und themenübergreifendes Handeln in Wert setzen

Die Qualifizierungsfrist endet am 27. März 2024. Das Entscheidungsgremium wird voraussichtlich am 15. April 2024 tagen und aus den eingegangenen Vorhaben eine Auswahl zur Förderung wählen. Informationen zu den Förderbedingungen, Formulare und Listen der benötigten Unterlagen finden Sie <http://www.zweistromland-ostelbien.de/de/aufrufe/aktuelle-aufrufe/>.

Um Beratungstermine zu vereinbaren, kann das Regionalmanagement über die 034362 379-900 telefonisch und über die Adresse [post@zweistromland-ostelbien.de](mailto:post@zweistromland-ostelbien.de) per E-Mail kontaktiert werden.

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Torgau

### Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Torgau

Zentrale Hauptwahl	(03421) 748 0
Bereitschaftstelefon (Stadt)	(03421) 748 444

### Bereich Oberbürgermeister/Dezernat Verwaltung & Finanzen

H. Simon	Oberbürgermeister	(03421) 748 100	<a href="mailto:h.simon@torgau.de">h.simon@torgau.de</a>
E. Engel	Assistenz OBM	(03421) 748 101	<a href="mailto:e.engel@torgau.de">e.engel@torgau.de</a>
E. Jack	Öffentlichkeitsarbeit	(03421) 748 115	<a href="mailto:e.jack@torgau.de">e.jack@torgau.de</a>
S. Felscher-Eichler	Amtsleiterin Haupt- und Personalamt	(03421) 748 122	<a href="mailto:s.felscher@torgau.de">s.felscher@torgau.de</a>
I. Peuker	Stadtarchiv	(03421) 748 333	<a href="mailto:i.peuker@torgau.de">i.peuker@torgau.de</a> <a href="mailto:archiv@torgau.de">archiv@torgau.de</a>
F. Krost	Vergabestelle/Recht/Gremien	(03421) 748 131	<a href="mailto:f.krost@torgau.de">f.krost@torgau.de</a>
F. Weidner	Wirtschaftsförderung/Fördermittel	(03421) 748 328	<a href="mailto:f.weidner@torgau.de">f.weidner@torgau.de</a>
S. Schneider	Amtsleiterin Kämmerei	(03421) 748 320	<a href="mailto:s.schneider@torgau.de">s.schneider@torgau.de</a>
V. Meissner	Steuern	(03421) 748 318	<a href="mailto:v.meissner@torgau.de">v.meissner@torgau.de</a> <a href="mailto:steuern@torgau.de">steuern@torgau.de</a>
A. Krötschel	Stadtkasse/Vollstreckung	(03421) 748 342	<a href="mailto:a.kroetschel@torgau.de">a.kroetschel@torgau.de</a> <a href="mailto:stadtkasse@torgau.de">stadtkasse@torgau.de</a>

### Dezernat Bau & Umwelt

A. Gerner	Dez. Bau & Umwelt Referent Bauordnung	(03421) 748 249	<a href="mailto:a.gerner@torgau.de">a.gerner@torgau.de</a> <a href="mailto:rechtsstelle@torgau.de">rechtsstelle@torgau.de</a>
A. Ruben-Stolz	Amtsleiterin Stadtplanungsamt	(03421) 748 420	<a href="mailto:a.ruben-stolz@torgau.de">a.ruben-stolz@torgau.de</a>
S. Plaszkorski	Natur/Umwelt Naturschutzwerkstatt	(03421) 748 451	<a href="mailto:s.plaszkorski@torgau.de">s.plaszkorski@torgau.de</a>
A. Jaumann	Klimaschutzmanager	(03421) 748 330	<a href="mailto:a.jaumann@torgau.de">a.jaumann@torgau.de</a>
A. Lobert	Amtsleiter Hoch- und Tiefbauamt	(03421) 748 433	<a href="mailto:a.lobert@torgau.de">a.lobert@torgau.de</a>
A. Lexow	Freianlagen	(03421) 748 450	<a href="mailto:a.lexow@torgau.de">a.lexow@torgau.de</a>
S. Danneberg	Referat Liegenschaften	(03421) 748 304	<a href="mailto:s.danneberg@torgau.de">s.danneberg@torgau.de</a>

### Dezernat Ordnung, Soziales, Bildung & Kultur

A. Eckert	Dez. Ordnung, Soziales, Bildung & Kultur	(03421) 748 210	<a href="mailto:a.eckert@torgau.de">a.eckert@torgau.de</a>
K. Bönisch	Besonderes Polizeirecht/Gewerbe/ Bußgeld	(03421) 748 222	<a href="mailto:k.boenisch@torgau.de">k.boenisch@torgau.de</a>

M. Waldleben	Ortspolizeirecht	(03421) 748 220	<a href="mailto:m.waldleben@torgau.de">m.waldleben@torgau.de</a>
S. Alles	Bußgeldstelle ruhender Verkehr	(03421) 748 221	<a href="mailto:bussgeldstelle@torgau.de">bussgeldstelle@torgau.de</a>
U. Theuerkorn	Bußgeldstelle fließender Verkehr	(03421) 748 211	<a href="mailto:bussgeldstelle@torgau.de">bussgeldstelle@torgau.de</a>
S. Kunze	Straßenverkehrsbehörde	(03421) 748 215	<a href="mailto:straßenverkehr@torgau.de">straßenverkehr@torgau.de</a>
T. Bein	Wehrleiter FF Torgau	(03421) 748 150	<a href="mailto:t.bein@torgau.de">t.bein@torgau.de</a> <a href="mailto:feuerwehr@torgau.de">feuerwehr@torgau.de</a>
B. Klein	Besondere Gefahrenlagen (z. Bsp. Hochwasser)	(03421) 748 430	<a href="mailto:b.klein@torgau.de">b.klein@torgau.de</a>

### Referat Soziales, Jugend, Bildung & Sport

M. Stock	Referent Soziales, Jugend, Bildung & Sport	(03421) 748 346	<a href="mailto:m.stock@torgau.de">m.stock@torgau.de</a>
D. Eschmann	Jugend/Soziales/Kita	(03421) 748 350	<a href="mailto:d.eschmann@torgau.de">d.eschmann@torgau.de</a>
M. Driemecker	Bildung / Sport	(03421) 748 347	<a href="mailto:m.driemecker@torgau.de">m.driemecker@torgau.de</a>

### Bürgerbüro

K. Eichler	Bürgerbüro	(03421) 748 225	<a href="mailto:bb@torgau.de">bb@torgau.de</a>
SB Bürgerbüro		(03421) 748 218	
SB Bürgerbüro		(03421) 748 228	

### Standesamt

C. Olbrich	Standesamt	(03421) 748 240	<a href="mailto:standesamt@torgau.de">standesamt@torgau.de</a> <a href="mailto:c.olbrich@torgau.de">c.olbrich@torgau.de</a>
------------	------------	-----------------	--

### Referat Kultur & Tourismus

B. Wöste	Referentin Kultur und Tourismus	(03421) 748 310	<a href="mailto:b.woeste@torgau.de">b.woeste@torgau.de</a>
D. Eichler	Veranstaltungsmanagement	(03421) 748 118	<a href="mailto:d.eichler@torgau.de">d.eichler@torgau.de</a>

### Stadtbibliothek

C. Eilenberger	Leiterin Stadtbibliothek	(03421) 748 261	<a href="mailto:c.eilenberger@torgau.de">c.eilenberger@torgau.de</a>
----------------	--------------------------	-----------------	--

## „StadtLiebe Torgau“ – Schriftzug soll bleiben

**TORGAU.** Immer wieder sind den vergangenen Wochen und Monaten Buchstaben des dekorativen „StadtLiebe Torgau“-Schriftzuges am Parkplatz in der Elbstraße verschwunden. Bei diesem handelt es sich um eine Marketingmaßnahme für die Stadt, die im Zuge der Landesgartenschau realisiert wurde und langfristig Bestand haben soll. „Ich finde die Gestaltung sehr ansprechend und fände eine endgültige Demontage bedauerlich“, meint Innenstadtmanagerin Stefanie Stramm dazu. Oberbürgermeister Henrik Simon sieht das ganz genauso. Deshalb sollen die aktuell fehlenden Buchstaben – das R und zwei Mal das A – nun wiederbeschafft und durch eine haltbarere Methode so befestigt werden, dass sie nicht ohne Weiteres zu entfernen sind.

Neben den vermeintlichen „Buchstabensammlern“ haben sich auch Sprayer erneut an der Parkplatzmauer von Seiten der Straße „Unter den Linden“ zu schaffen gemacht und diese mit unansehnlichen Graffiti verziert. Die sollen in Kürze entfernt und die Mauer mit einem Graffiti-Schutz versehen werden, stellte Oberbürgermeister Henrik Simon in Aussicht. Für die Mauerseite am Parkplatz schwebt der Stadt ein offizielles Graffiti-Projekt zur langfristigen Gestaltung und Vermeidung von Schmierereien vor. Hier muss aber geprüft werden, ob die denkmalpflegerischen Belange eine solche Gestaltung zulassen.



Der lückenhafte Schriftzug.

Foto: Stadt Torgau/ E. Jack

## Veranstaltungsinfos

### Offene Türen (Aktionstag) zum „Tag des Gesundheitsamtes“

**TORGAU.** Mit vielfältigen Angeboten wird auch in diesem Jahr in Nordsachsen der Tag des Gesundheitsamtes begangen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in Torgau laden am 19. März 2024 in der Zeit von 14 bis 18 Uhr zum Tag der offenen Tür ein. Geplant sind zahlreiche Mitmach-Aktionen für Groß und Klein, Workshops, Vorträge sowie ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot. Als Highlight erwartet die kleinen Besucher um 16 Uhr eine lustige und bunte Aufführung des Puppentheaters „Unter dem Osterregenbogen“ (kostenfrei). „Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die vielfältige Arbeit unserer Behörde interessieren, sollten sich den 19. März auf jeden Fall dick im Kalender anstreichen“, wirbt die Leiterin des Gesundheitsamtes Nordsachsen, Dr. Steffi Melz, schon jetzt für den Aktionstag.

Nähere Informationen folgen und werden demnächst auf der Homepage des Landratsamtes [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de) veröffentlicht.“

## „Lauf in den Frühling“ am 13. April

**TORGAU.** Der „Lauf in den Frühling“, veranstaltet durch die Bahnhofsapotheke Torgau, ist in den vergangenen Jahren zu einer festen Größe im sportlichen Veranstaltungskalender Torgaus geworden. Auch in diesem Jahr findet dieser wieder statt. Los geht es am 13. April 2024 um 9.30 Uhr an der Apotheke in der Bahnhofstraße. Gemeinsam laufen oder walken die Teilnehmer eine Rund durch das Torgauer Glacis.

## Rathauskonzert

### Vier Schwestern und 88 Tasten

Rathauskonzert im März wird zur Familiensache –  
Lehnert-Schwester geben „Konzert der Jubilare“

**TORGAU.** Einer freut sich schon ganz besonders: Georg Frackowiak. Denn am 22. März 2024 wird seine ehemalige Musikschülerin und gebürtige Torgauerin Katrin Lehnert zusammen mit ihren vier zauberhaften Töchtern wieder beim Rathauskonzert zu Gast sein.

Wieder - denn schon zur erfolgreichen Premiere im Herbst 2021 wurden sie mit Standing Ovations und minutenlangem Beifall vom Publikum gefeiert. Die Zwillinge Marie und Florentine sowie ihre Schwestern Babett und Agnes wissen zwar, wie es sich anfühlt, bei musikalischen Wettbewerben die Luft auf dem Siegertreppchen zu schnuppern. „Doch das Rathauskonzert in Torgau damals war für mich und für meine Töchter eine sehr emotionale Geschichte“, erinnert sich Katrin Lehnert. Es ist somit für das Kulturreferat der Stadtverwaltung eine Selbstverständlichkeit, das kundige Publikum der Rathauskonzerte an der musikalischen Weiterentwicklung der vier Schwestern teilhaben zu lassen. Im „Konzert der Jubilare 2024“ werden Marie, Florentine, Babett und Agnes Lehnert Klavierwerke zu Ehren des 200. Geburtstages von Carl Reinecke und des 100. Todestages von Gabriel Fauré spielen. Zudem kommen Kompositionen von Johann Sebastian Bach, Frederic Chopin und Maurice Ravel zu Gehör. Vier Schwestern und 88 Tasten – das Konzert verspricht schon jetzt ein sensationelles Musikerlebnis, zu dem Sie recht herzlich eingeladen sind.

Übrigens ist Georg Frackowiak seit vielen Jahren ein fleißiger und umsichtiger Rezensent der Torgauer Rathauskonzerte. Für das Konzert am 22. März darf er aber gern seine Schreibutensilien ruhen lassen, damit er in gewissem Maße die Früchte seiner früheren Arbeit genießen kann. Schließlich erhielt Katrin Lehnert zu ihrer Zeit über einen Zeitraum von zwölf Jahren Klavierunterricht an der Kreismusikschule bei Brunhilde Sahr und ihm. Sie erlangte damit ein Können, was sich nun auch im Schaffen ihrer Töchter ohne Zweifel widerspiegelt.

Karten für das außergewöhnliche Konzerterlebnis gibt es wie immer im Vorverkauf zu je 13 Euro im Torgau-Informationszentrum (TIC) Markt 1 (direkt im Rathaus), 04860 Torgau, Telefon: 03421 7014-0, E-Mail: [info@tic-torgau.de](mailto:info@tic-torgau.de). Restkarten gibt es am Veranstaltungstag ab 18.30 Uhr an der Abendkasse zu je 15 Euro.



Im September 2021 holten die Schwestern Agnes, Babett, Marie und Florentine (v.l.n.r.) alles aus dem Bösendorfer Flügel heraus.

Foto:  
Stadt Torgau/  
T. Schroth

# Ehrenamtspreisträger der Stadt Torgau 2023

## Ehrenamtspreis 2023 für Ulrich Münch



Ehrenpreisträger  
Ulrich Münch.

Ulrich Münch ist seit Februar 2002 Mitglied des Vereins „Seelsorge in Notfällen“ Torgau/Oschatz, welcher unter der Leitung von Pfarrer Keiling gegründet wurde. Sein erster großer Einsatz war das Hochwasser in Torgau und Umgebung, bei dem er verantwortlich Betreuungsaufgaben von evakuierten Familien übernahm. Durch seine zahlreichen Bereitschaften konnte er die meisten Einsätze verzeichnen.

An den jährlichen Bundeskongressen der Notfallseelsorge nahm er regelmäßig teil. Dort hat er Netzwerke geknüpft und Kontakte gepflegt. Bis 2015 arbeitete der Verein selbständig. Aus Kostengründen gründete sich das Team 2016 neu unter der Trägerschaft von DRK und Kirchenkreis Torgau/Delitzsch. Neuer Teamleiter wurde Ulrich Münch, da Pfarrer Keiling aus Altersgründen kürzertreten wollte.

Während seiner Leitertätigkeit pflegte Ulrich Münch regelmäßigen Kontakt zum Landesverband psychosoziale Notfallversorgung Sachsen e.V. in Dresden. Er sorgte dafür, dass wir mit Einsatzkleidung ausgestattet wurden, damit wir bei Einsätzen vor allem bei Unfällen auf der Straße, schnell erkannt werden.

Seine Arbeit hat er mit großem Ehrgeiz und Pflichtbewusstsein durchgeführt. Als Teamleiter hat er mehrere neue Mitglieder für die Arbeit gewinnen können und sie in ihrer Ausbildung begleitet. Leider wurde unser Verein von den Trägern 2022 aufgelöst. Ulrich Münchs starker Wille sowie seine Zielstrebigkeit und Verantwortung, Menschen in Notsituationen zu helfen, war ausschlaggebend dafür, dass wir uns neu gründeten. Nach einigen Absprachen mit dem Landratsamt und dem Katastrophenschutz erhielten wir die Zustimmung. Wir haben uns einen neuen Träger gesucht - die Kirchgemeinde Oschatzer Land. Ulrich Münch wurde wieder Teamleiter. Er hat es geschafft, mit einem neuen zehn Mitglieder starken Team durchzustarten. Ein weiteres Mitglied absolvierte noch im gleichen Jahr die Ausbildung. Drei weitere Kandidaten werden in diesem Jahr die Ausbildung durchlaufen.

Eine weitere große Herausforderung war, Finanzen zu beschaffen, um das Team wieder mit Einsatzkleidung auszustatten sowie die Ausbildung bezahlen zu können, welche pro Mitglied 650 Euro kostet. Unzählige Stunden verbrachte Ulrich Münch damit, Betriebe, Institutionen sowie Privatleute anzusprechen, dem Team Geld zu spenden. Auch dies hat er mit vollem Erfolg und unserer Unterstützung geschafft. Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir wieder vollständig mit Einsatzkleidung ausgestattet.

Eines seiner größten Anliegen ist es, weitere Mitglieder zu werben, um die Struktur der Ehrenamtlichen auf eine breitere Basis zu stellen, zumal in absehbarer Zeit Mitglieder aus Altersgründen ausscheiden werden. Die 1050-Jahrfeier in Torgau war deshalb ein guter Anlass für ihn, mit einem Stand präsent zu sein. Dort nahm er die Möglichkeit wahr, Menschen anzusprechen und mit ihnen über die Aufgaben in der Seelsorge in Notfällen zu reden. Er konnte damit ebenfalls Bewerber gewinnen.

Unser neues Team steht mit ganzer Kraft und Freude hinter ihm. Wir freuen uns über die heutige würdige Anerkennung, die er hier erhält.

**Angelika Schubert,**  
Notfallseelsorge Torgau-Oschatz e.V.

## Ehrenamtspreis 2023 für Otfried Kahl



Ehrenpreisträger Otfried Kahl.

Fotos: Stadt Torgau/E. Jack

Es ist mir eine ganz besondere Freude, einen großartigen Mann zu ehren, der nicht nur für den Vereinssport im Raum Torgau von besonderem Gewicht ist. Ich darf die Laudatio zur Auszeichnung im Ehrenamt auf Otfried Kahl halten.

Lieber Otfried, schön, dass du heute Abend hier bist.

Otfried Kahl gilt im Gemeindefußball als ein Art Gründungsvater. Er führte bereits 1963 im Alter von 13 Jahren als Kapitän die Schülermannschaft der Sportgemeinschaft Mehderitzsch, spielte später im Nachwuchs für Motor und Dynamo Torgau, die SG Weißnig, Chemie Torgau und das Steingutwerk Torgau.

Otfried Kahl war Initiator der Gründung der SG Rot-Weiß Mehderitzsch im Jahr 1983. Durch ihn entwickelte sich – vor allem durch hervorragende Jugendarbeit – ein Verein mit über 200 Mitgliedern – welcher über die Kreisgrenzen hinaus Bekanntheit erlangte. Otfried war Schiedsrichter, wurde als Trainer einer Mädchenmannschaft Bezirksmeister des Leipziger Fußballverbandes und erreichte ebenfalls mit den Herren das Pokalfinale des Leipziger Fußballverbandes.

Er investiert bis heute unglaubliche Zeit und Kraft in die Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen in Mehderitzsch und Weißnig.

Nebenher war Otfried Kahl in den 80ern Vorsitzender des Kreisausschusses Fußball in Torgau und Vorsitzender der BSG Chemie. Seit nunmehr über 40 Jahren ist er ehrenamtlicher Staffelleiter – aktuell im Nordsächsischen Fußballverband. Eine unglaublich aufopfernde Leistung.

Ich kenne Otfried Kahl, seit dem ich zu Beginn der 90er mit vier Jahren als bis heute jüngstes Mitglied überhaupt bei Rot-Weiß Mehderitzsch mit dem Fußballspielen begann. Seit diesem Moment bist du auch für mich ein Vorbild. Um es mal mit der Beschreibung des leider kürzlich verstorbenen Kaisers Franz zu sagen, du bist eine Lichtgestalt die sich aufopfernd ehrenamtlichen Tätigkeiten widmet. Du bist mir und meiner Familie ein guter Freund und zu gerne höre ich dich bei einem Bier über vergangene und aktuelle Themen reden und schätze deine Meinung.

Es ist mir eine Freude dich zu ehren Otfried - du gehörst hier in Torgau im Vereinssport einfach dazu, wie der Fußball in das Tor. Ich wünsche dir für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit – unweigerlich das Wichtigste. Wir werden alle nicht jünger, aber ich hoffe, dass du noch viele Jahre den Fußball und den Vereinssport bereichern kannst.

**Matthias Schmidt,**  
Vorstandsmitglied FC Elbaue Torgau e.V.

## Ehrenamtsauszeichnung für Hans-Christoph Sens, Pfr. i. R.

Der Verein für die Förderung der Jugendherberge in Torgau wurde nach langjähriger Vorarbeit vor acht Jahren auf Initiative von Hans-Christoph Sens gegründet. Aufgrund gesundheitlicher Probleme schied Herr Sens im vergangenen Mai aus dem Vorstand aus. Wir haben uns während der Mitgliederversammlung herzlich für seine fleißige und gewissenhafte Arbeit bedankt, aber auch unserem Oberbürgermeister und dem Stadtrat vorgeschla-



Ehrenpreisträger  
Hans-Christoph Sens,  
Pfr. i. R.

gen, dass Herr Sens für sein Ehrenamt besonders gewürdigt wird. Ich freue mich, dass ich das heute hier noch einmal begründen darf und danke sagen kann, auch für Spuren, die Hans-Christoph Sens bescheiden, aber sehr konsequent hinterlassen hat.

Vor gut 20 Jahren kehrte Hans-Christoph Sens nach Torgau zurück. Von 1975 – 1987 war er in unserer Stadt evangelischer Pfarrer und Superintendent, wohnte in dieser Zeit in der Wintergrüne. Heute lebt er mit seiner Frau und der Familie seiner Tochter im Ortsteil Hellern, übrigens auch deshalb ein Ortsteil von Torgau seit dem 1. Januar 2001, weil sich Herr Sens im Rahmen einer Bürgerinitiative aktiv für die Eingemeindung stark gemacht hat.

In ganz entscheidendem Maße ist das Jugendbildungsprojekt „Wurzeln und Flügel“ in der Wintergrüne mit dem Namen Hans-Christoph Sens verbunden. Vor ihrer Wiedereröffnung am 18. Oktober 2003 stand die Alte Superintendentur wegen baulicher Mängel ungefähr zehn Jahre leer. Mit Unterstützung der Kirchenprovinz Sachsen, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der Stadtentwicklungsgesellschaft wurde das kirchengeschichtlich bedeutende Baudenkmal saniert und nach dreijähriger Bauzeit feierlich der Kirchgemeinde Torgau und dem Ev. Jugendbildungsprojekt Wintergrüne übergeben.

Als ehemaliger Superintendent und ortsansässig wurde daraufhin Herr Sens in die Grundidee einbezogen und lieferte fundierte geschichtliche Beiträge zum Haus sowie, als die Idee der „Welt der Werte“ sich herauskristallisierte, theologische Grundlagen. Ihm gefiel die neue Aufgabe, die das Haus nun haben sollte und er setzte sich engagiert für das Gelingen ein. Beispielsweise nutzte er seine Verbindungen und Kontakte zur Landeskirche um Finanzierungsmöglichkeiten für dieses bun-

desweit einzigartige Ausstellungskonzept zu finden. Das Kuratorium von „Wurzeln und Flügel“ profitierte von seiner Sachkenntnis und klugen Art, Dinge zu planen und zu gestalten.

2004 hatte der Evangelische Kirchenkreis in Torgau dieses Vorhaben realisiert, das zunächst im regionalen Rahmen, dann aber zunehmend darüber hinaus überregionale Beachtung erlangte. Insbesondere Jugendliche sind hier eingeladen, über Werte des Lebens nachzudenken, sie zu diskutieren und ihnen im eigenen Lebenskontext nachzuspüren.

Seit 2007 bemühte sich Hans-Christoph Sens zusammen mit der Leiterin des Projektes, Frau Beate Senftleben, um die Einrichtung einer Jugendherberge in Torgau. Eine breite öffentliche Zustimmung verstärkte diese Bemühungen. 2011 initiierte Hans-Christoph Sens eine Interessengemeinschaft, später Bürgerinitiative.

2015 war dann nicht nur der Wille, sondern auch Geld für eine Jugendherberge da, ein Förderverein wurde gegründet und der Stadtrat beschloss, in den ehemaligen Amtshäusern eine Jugendherberge einzurichten.

Das hat Hans-Christoph Sens nicht allein geschafft. Aber seine Verdienste sollen in diesem Zusammenhang besonders gewürdigt werden und deshalb möchte ich hier nur noch auf die von ihm maßgeblich erstellte Broschüre „Tage in Torgau“, mit der der Förderverein inzwischen mehr als 3000 Kollegien an Schulen in den benachbarten „neuen“ Bundesländern auf Möglichkeiten im Zusammenhang mit einem mehrtägigen Aufenthalt in Torgau aufmerksam macht.

Pfarrerin Christiane Schmidt sagte mir, dass die Geschichte der Landeskirche sein Faible sei. Dafür stehen seine Veröffentlichungen, von denen hier nur der 2017 veröffentlichte Band „Schloss Hartenfels und die Schlosskirche in Torgau“, Herausgeber Dr. Herzog und Hans-Christoph Sens. Ihm oblag die Federführung zu dieser Publikation, die er mit eigenen wichtigen und mit neuen Einsichten verbundenen Beiträgen wesentlich bereichert hat.

Verein zur Förderung der Jugendherberge in Torgau e.V.

**Dr. Helmut Graul**  
Vorsitzender

## Wählen Sie Ihre Sportler des Jahres 2023!

# Online-Abstimmung über die Homepage der Torgauer Zeitung

Gemeinsam suchen die Stadt Torgau und die Leipziger Volksbank auch in diesem Jahr wieder die besten Sportler des vergangenen Jahres. Dabei werden die Initiatoren durch die Torgauer Verlagsgesellschaft und damit die Torgauer Zeitung unterstützt. Letztere realisieren das Online-Voting, über das Sie für ihre Sportler abstimmen können. Die Nominierten in den Kategorien Sportlerin, Sportler, Nachwuchssportler und Mannschaft des Jahres 2023 und ihre erreichten Erfolge stellen wir ihnen im SonntagsWochenblatt Torgau sowie auf der Homepage der Stadt Torgau noch einmal näher vor.

**So können Sie über die Sportler und Sportlerinnen abstimmen**

Vom 1. bis 10. März läuft das Voting zur Sportlerwahl im Internet auf [torgauerzeitung.de](http://torgauerzeitung.de).



Dort können Sie ganz einfach über die Sportlerinnen und Sportler, Nachwuchssportler und Mannschaften des Jahres abstimmen. Einfach mit dem Handy diesen QR-Code scannen – und Sie gelangen direkt zu unserem Beitrag mit dem Voting. Also nutzen Sie die Chancen und verhalfen Sie ihrem Lieblingssportler durch ihre Stimme zur „Krone“!

Mit dem Start des Online-Votings am 1. März beginnt auch der Kartenverkauf für den großen Sportlerball, bei dem am 13. April die Ehrungen vollzogen werden.

Die Karten für je 10 Euro pro Stück gibt's im Kulturhaus Torgau, Tel.: 03421 903523, [ticketervice@kulturhaus-torgau.de](mailto:ticketervice@kulturhaus-torgau.de).